

- b) Die Wiedergabe der Aussagen des Beschuldigten kann nicht losgelöst von den Einwirkungen des Untersuchungsführers auf den Beschuldigten erfolgen.

Wie bereits in der Lektion "Wesen und Bedeutung der Beschuldigtenvernehmung und die Anforderungen an den Untersuchungsführer" dargelegt wurde, wirkt der Untersuchungsführer in vielfältiger Form auf die Aussagebereitschaft des Beschuldigten mit dem Ziel des Erreichens wahrer Aussagen ein.

Derartige Einwirkungen können durch Fragen, Vorhalte, Argumentationen, Aufforderungen zur Mitwirkung an der Wahrheitsfeststellung, Rechtsbelehrungen u. a. m. erfolgen. Dieses erfolgreiche Einwirken ist ebenfalls im Protokoll zu dokumentieren. Das heißt jedoch nicht, daß der Untersuchungsführer immer die ganze Palette seiner Einwirkungsversuche, die er z. B. in acht Stunden Vernehmungszeit gebrauchte, unbedingt in aller Breite im Protokoll zu fixieren hat.

Im Einzelfall kann es von beweiserheblicher Bedeutung sein, genau festzuhalten, auf welche konkrete Frage oder nach welchen vorangegangenen Argumentationen usw. der Beschuldigte eine bestimmte Aussage gemacht hat.

In anderen Fällen ist es auch möglich, den Verlauf der Vernehmung und die gestellten zusammenhängenden Fragen des Untersuchungsführers zusammenzufassen. Beispielsweise hat es sich wiederholt als zweckmäßig erwiesen, die Phase des Leugnens eines noch in der gleichen Vernehmung geständigen Beschuldigten im Protokoll gekürzt wiederzugeben (u. a. auch aus taktischen Gründen, um den Beschuldigten nicht durch die Darstellung seiner Lügen von vornherein "ins schlechte Licht zu setzen). Nicht zu vertreten aber ist, daß Teile der Vernehmung, in denen Widerstände des Beschuldigten zu überwinden waren, im Protokoll überhaupt nicht erwähnt werden.